

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 1957

Nummer 23

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|--|---|
| A. Landesregierung. | F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. |
| B. Ministerpräsident — Staatskanzlei — | G. Arbeits- und Sozialminister. |
| C. Innenminister. | H. Kultusminister. |
| D. Finanzminister.
RdErl. 27. 2. 1957, Jahresabschluß 1956 — Landshaushalt — S. 605. | J. Minister für Wiederaufbau. |
| E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. | K. Justizminister. |

D. Finanzminister

Jahresabschluß 1956 — Landshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 2. 1957 — I F 700/57

I. Abschlußtage

1. Es haben abzuschließen:
 - a) die mit Oberkassen abrechnenden Amtskassen **am 16. 4. 1957**
 - b) die Oberkassen und die mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen **am 30. 4. 1957**.
2. Die Kassen haben Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen bis zum siebten Tage vor dem Abschluß anzunehmen.
3. Die Landeshauptkasse hat Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen **bis zum 25. Mai 1957** anzunehmen mit der Maßgabe, daß die Anordnungen über die Personal- und Sachausgaben, soweit die Landeshauptkasse als Amtskasse tätig ist, **bis zum 30. 4. 1957** erteilt werden.

II. Allgemeines

1. Die bewirtschaftenden Dienststellen haben zum Jahresabschluß mit ihren Kassen enge Verbindung zu halten und zu ihrem Teil mitzuwirken, daß der Abschluß rechtzeitig und ordnungsgemäß gefertigt werden kann. Ich bitte die anweisenden Stellen, darauf bedacht zu sein, die im Schlußmonat noch zu erteilenden Zahlungsanordnungen den Kassen so früh wie möglich zugehen zu lassen, damit eine Anhäufung der Buchungsgeschäfte bei den Kassen kurz vor dem Abschluß möglichst vermieden wird und die Abschlußarbeiten reibungslos vonstatten gehen können. Um soweit wie möglich zu vermeiden, daß nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, muß auf diese frühzeitige Zusammenarbeit zwischen anweisenden Dienststellen und Kassen großer Wert gelegt werden.
2. Der Kassenaufsichtsbeamte hat die Jahresabschlußarbeiten ständig zu überwachen und dafür zu sorgen, daß das Personal der Kasse ausreicht, sie rechtzeitig durchzuführen. Er hat in Verbindung mit den Verwaltungsdienststellen die Ausräumung der Verwahrungen und Vorschüsse zu betreiben. Ich weise darauf hin, daß es unstethhaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Jahres zu übernehmen. Aus gegebener Veranlassung wird auf genaue Beachtung der Bestimmungen in Abschnitt III. b), 1. u. 3. wie IV., 1., Satz 3 besonders hingewiesen.

3. Jede Kasse hat binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung aller bemerkenswerten Verwahrungen und Vorschüsse (ohne Gehaltsvorschüsse), mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten versehen, der übergeordneten Kasse vorzulegen. Als bemerkenswert gilt jeder Betrag, der im Einzelfall 1000 DM überschreitet. Fehlanzeige ist erforderlich. Die übergeordneten Kassen übernehmen nicht die Beträge aus den Nachweisungen ihrer angeschlossenen Kassen in ihre eigenen Nachweisungen, sondern legen die Nachweisungen der angeschlossenen Kassen und ihre eigenen Nachweisungen, in einem Heft gesammelt, bis zum 26. Mai 1957 **T.** der Landeshauptkasse vor.

III. Haushaltsreste

a)

Aus dem Rechnungsjahr 1955 übernommene Haushaltsreste.

Die im Rechnungsjahr 1955 örtlich gebildeten Haushaltsreste waren auf die zugehörigen Mittel des Rechnungsjahrs 1956 zu übernehmen. Die Landeshauptkasse wird den ihr unmittelbar nachgeordneten Kassen eine Nachweisung der bei ihnen zum Jahresabschluß für 1955 verbliebenen und in die Zentralrechnung übernommenen Haushaltsreste mitteilen. Nur diese Haushaltsreste dürfen in den Büchern der Amts- und Oberkassen nachgewiesen werden. Alle übrigen Haushaltsreste aus dem Vorjahr sind bei der Landeshauptkasse vorgetragen.

b)

Am Schluß des Rechnungsjahrs 1956 verbliebene Haushaltsreste.

1. Bei Ansätzen, die der alleinigen Bewirtschaftung einer nachgeordneten Dienststelle unterliegen, dürfen nichtverwendete Haushaltssmittel bei den einmaligen Ausgaben und den durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als übertragbar bezeichneten fortlaufenden Ausgabemitteln als Haushaltssausgabereste nur nachgewiesen werden, soweit die nichtverwendeten Mittel für den bezeichneten Zweck tatsächlich benötigt werden. Die bewirtschaftenden Stellen erteilen den Kassen bis zum Abschlußtage entsprechende Weisungen.
2. Die Bildung der übrigen Haushaltsreste bei den übertragbaren Mitteln erfolgt nur durch die Fachminister bei der Landeshauptkasse, die mit entsprechender Weisung zu versehen ist. Die Weisungen sind der Landeshauptkasse spätestens **bis zum 25. Mai 1957** zu **T.** erteilen.
3. Bei der Bildung von Haushaltssausgaberesten für Bauvorhaben ist IV., Ziff. 2, 2. Abs., zu beachten.

4. Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung sind nach § 30 (3) RHO Haushaltsüberschreitungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen. Nach dem Kassenabschluß für den Monat März 1957 sind auf bewilligte Haushaltsvorgriffe Ausgaben in der alten Rechnung nicht mehr zu buchen. Von diesem Zeitpunkt an sind Ausgaben ausschließlich in der neuen Rechnung nachzuweisen.
5. Die Herren Minister bitte ich, mir alle für ihre Einzelpläne gebildeten Haushaltsausgabereste einschl. Vorgriffe (nach vorstehenden Ziff. 1 bis 4) bei den einmaligen Haushaltsausgaben und den im Haushaltspunkt als übertragbar bezeichneten Ansätzen sobald wie möglich, spätestens **bis zum 25. Mai 1957**, mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Diese Mitteilung bitte ich gemäß Muster 7 (vgl. § 17 [3] RWB) in zweifacher Ausfertigung zu machen. Besondere Sorgfalt bitte ich der Ausfüllung der Spalte 6 des Musters zu widmen und die Notwendigkeit der Restübertragung stichhaltig und erschöpfend zu begründen.
6. Die in das Rechnungsjahr 1957 übertragenen Haushaltsausgabereste dürfen nach § 30 (2) RHO nur mit meiner Zustimmung verausgabt werden. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Haushaltsausgabereste verwendet werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Um jedoch bei den einmaligen Bauvorhaben sicherzustellen, daß Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung der Bauvorhaben hierdurch nicht eintreten, bin ich damit einverstanden, daß erforderlichenfalls Zahlungen bis zur Höhe der jeweils für das betreffende Bauvorhaben gebildeten Haushaltsausgabereste ohne vorherige Freigabe geleistet werden. Diese Ausnahmegenehmigung bezieht sich jedoch nur auf Reste, die sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten.
7. Durch § 7 (2) des Haushaltsgesetzes 1956 bin ich ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses in besonders begründeten Ausnahmefällen die Bildung von Haushaltsausgaberesten zuzulassen, auch wenn dies im Haushaltspunkt nicht vorgesehen ist. Eine solche Ausnahme kann nur in Fällen von finanzieller Bedeutung und nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1956 ausgesprochenen Bewilligungen notwendig ist. Erforderlichenfalls sind mir begründete Anträge **bis zum 25. Mai 1957** in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

IV. Titelübersichten am Jahresschluß

1. Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher. Darin sind alle Titel- und Unterabschnittssummen so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung in den Spalten 6 bzw. 7 erscheinen (vgl. V. 1.). Die am Jahresschluß verbliebenen Haushaltsreste (Vorgriffe in Rot) sind in den Titelübersichten in einer besonderen Spalte neben der jeweiligen Titelsumme aufzuführen und aufzurechnen. Alle Titelübersichten sind durch einen Rechnungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: Rechnerisch festgestellt, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.
2. Die Mittel für einmalige Bauvorhaben, die im Rechnungsjahr 1956 fertiggestellt werden, sind z. T. aus den Mitteln des Kapitels 1481 Titel 205 verstärkt worden. Die Kassen haben über die Inanspruchnahme dieser Mittel eine Nachweisung nach dem am Schluß dieses Erlasses abgedruckten Muster 1 aufzustellen und der übergeordneten Kasse mit den Titelübersichten vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Oberkassen stellen eine Gesamtnachweisung auf, die sie der Landeshauptkasse mit den Titelübersichten übersenden. Die Landeshauptkasse hat diese Gesamtnachweisung zusammen mit ihrer eigenen Nachweisung mir **nach dem 25. Mai 1957** umgehend vorzulegen.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß vor Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel

- die planmäßigen Mittel verwendet werden müssen. Reste dürfen aus den Verstärkungsmitteln nicht gebildet werden.
3. Der Landeshauptsrechnung ist vom Finanzminister eine Übersicht über die Verwendung der im Einzelplan 14 bei Kap. 1481 Titel 399 — **U n v o r h e r g e s e h e n e s** — bewilligten Mittel beizufügen. Ich bitte,
- die aus diesem Titel gemäß Haushaltsvermerk deckten, jedoch an anderer Stelle rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben und
 - die bei diesem Titel gebuchten Ausgaben getrennt nach den einzelnen Entstehungsgründen in einer Nachweisung nach Muster 2 zusammenzustellen und mit den Titelübersichten vorzulegen.
4. Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern:
- in der Zeit **vom 6. bis 11. Mai 1957** eine Zusammenstellung der Ergebnisse der mit ihr abrechnenden Kassen unter Einbeziehung der gebildeten Haushaltsreste;
 - in der Zeit **vom 13. bis 16. Mai 1957** eine Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse mit Einschluß der Ergebnisse der Landeshauptkasse nach dem Stande vom 10. Mai 1957;
 - in der Zeit **vom 27. Mai bis 1. Juni 1957** eine Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse unter Berücksichtigung aller bis zum 25. Mai 1957 erteilten Anordnungen.

V. Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen

1. Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden nach § 10 der RRO gebildeten Teil des Titelbuchs eine Rechnungsnachweisung gem. § 24 der RRO aufzustellen. Sind in der **Z w e c k b e s t i m m u n g** eines Titels bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so sind diese Beträge als Haushaltsansätze für die Maßnahme verbindlich und daher in der Rechnungsnachweisung und in dem Beitrag zur Landeshauptsrechnung wie Titel zu behandeln. Nicht verwendete Beträge des einzelnen Ansatzes sind in Abgang zu stellen und dürfen nicht zu einer der anderen Maßnahmen verwendet werden (vgl. § 34 RHO und § 6 Ziff. 13 RWB).
- Soweit für Haushaltsbeträge eine gegenüber der Zweckbestimmung weitergehende Unterteilung gefordert ist (vgl. § 11 RRO) und nicht die im RdErl. des Finanzministers und des Landesrechnungshofs vom 24. September 1951 (MBI. NW. S. 1171) getroffenen Erleichterungen Platz greifen, sind die Summen für die einzelnen Unterteile in der Spalte „Vermerke“ der Rechnungsnachweisung im einzelnen anzugeben.
- Hinsichtlich der Forstverwaltung haben die Forstkassen oder die mit der Führung der Forstrechnung beauftragten Kassen für jedes Forstamt eine Rechnungsnachweisung aufzustellen.
2. Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Ihre Feststellung durch einen Rechnungsbeamten ist nicht erforderlich. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, die bewirtschaftende Dienststelle (vgl. Abschn. VIII. 1.), für die Rechnung und als Entwurf.
- Die Amtskassen legen **bis zum 30. April 1957** eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungssämler) weiterzuleiten haben. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofes aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen und übersenden alsdann sowohl das Verzeichnis in vierfacher Ausfertigung — davon zwei Ausfertigungen einseitig beschrieben — als auch die dem Verzeichnis als Anlage beizugebenden Rechnungsnachweisungen **bis zum 25. Mai 1957** dem Landesrechnungshof. Die **T.** Regierung, daß den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen mit dem Vorlagebericht u. a. eine Rechnungsnachweisung als Anlage beizugeben ist, bleibt daneben bestehen.

Den Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27, 111 und 112 RRO beizufügen.

3. Oberrechnungen sind nicht zu fertigen. Statt dessen ist zu jedem Einzelplan und jedem Sonderhaushalt, soweit in ihnen Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, ein besonderer Anhang gemäß Muster 5 der RRO zu fertigen. In diesen Anhängen sind in Abweichung von der RRO die eigenen Abschlußergebnisse mit nachzuweisen.

Binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtage sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge nach Gebrauch baldigst an den Landesrechnungshof weiter. Die Anhänge sind in der gleichen Form wie die Titelübersichten zu bescheinigen.

4. Die Vordrucke für die Rechnungsnachweisungen — K 115 Rechnungsnachweisungen, K 115 i Einlagebogen — können von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf bezogen werden. Rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs ist erforderlich.

VI. Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen

- T.** 1. Die nach § 7 Abs. 1 RRO für das Rechnungsjahr 1956 zu legenden Rechnungen sind innerhalb eines Monats nach dem Abschlußtag (vgl. Abschnitt I Ziffer 1) fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle (Rechnungamt) bereitzuhalten. Die Vorprüfungsstellen (Rechnungämter) fordern die Rechnungen von den rechnungsliegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.
- T.** 2. Die Vorprüfung der Rechnungen unter 1. und der aus dem Vorjahr verbliebenen Reste sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß **bis zum 31. 12. 1957** erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.

VII. Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr

Vor dem Jahresabschluß ist besonders darauf zu achten, ob Titelverwechslungen oder Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr vorgekommen sind (§§ 67 u. 68 RHO); gegebenenfalls ist die Berichtigung zu veranlassen.

Die Anzahl der vom Landesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung festgestellten Buchungen an unrichtiger Stelle und der Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr ist noch immer recht groß. Die Aufstellungen des Landesrechnungshofes hierzu in den Bemerkungen zu den Landeshaushaltsrechnungen haben dem Rechnungsprüfungs-ausschuß des Landtags Anlaß gegeben, von den Verwaltungsdienststellen die möglichste Einschränkung dieser Fehler zu fordern. Diese Fehlbuchungen beeinflussen das Ergebnis der betreffender Titel sowohl wie der Kapitel, der Einzelpläne und der Gesamtrechnung, die Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr insbesondere auch das Jahresabschlußergebnis. Es ist daher erforderlich, daß die beteiligten anweisenden Stellen bei der Bezeichnung der Buchungsstellen und des Rechnungsjahrs mit großer Sorgfalt verfahren und daß die Sachbearbeiter des Haushalts, die Kassenaufsichtsbeamten, die Vorprüfungsstellen (Rechnungämter) und die Buchhaltereien der Kassen auf etwaige Fehler achten, sie rechtzeitig vorbringen und auf Richtigstellung von Falschbuchungen noch vor dem Jahresabschluß drängen.

Wenn nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, ist die übergeordnete Kasse, solange ihre Bücher noch offen sind, durch die Dienststelle, der sie angehört, anzuweisen, in ihren Büchern die Richtigstellung vorzunehmen. Anweisungen an die Landeshauptkasse gibt hierbei der zuständige Minister. Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich war. Die Kassen dürfen nach ihrem Kassenabschluß keine Änderungen in ihren Büchern mehr vornehmen, auch nicht bei den Haushaltsresten.

Bei dem Ausgleich von Titelverwechslungen nach § 67 Abs. 2 RHO ist nach den „Vorschriften über die Behandlung von Titelverwechslungen“ des Rechnungshofs des

Deutschen Reiches vom 21. 9. 1925 — abgedruckt auf Seite 601 ff des Ministerialblattes des Bundesministers der Finanzen für 1953 — zu verfahren. Vgl. auch Kommentar Schulze-Wagner zur Reichshaushaltssordnung § 67 — Seite 657 ff der 3. Auflage —.

Beabsichtigte Ausgleichung von Titelverwechslungen und etwa hierdurch erforderlich werdende Haushaltsüberschreitungen bzw. außerplanmäßige Ausgaben bitte ich mir vorher mitzuteilen.

Die Berichtigungen sind in den Beiträgen zur Landeshaushaltsrechnung zu erläutern.

VIII. Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

1. Die Kassen haben sofort nach dem Abschluß (s. I.) der bewirtschaftenden Dienststelle eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung vorzulegen. Diese ist die Grundlage für den Beitrag zur Haushaltsrechnung, der von der Verwaltung für die ihr zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel — vgl. §§ 14 und 27 Abs. 1 RWB — aufzustellen und dem Fachminister nach seiner näheren Anweisung — vgl. § 69 Abs. 1 RWB — vorzulegen ist.
2. Bei den Einzelplänen 12 und 14 verzichte ich für das Rechnungsjahr 1956 auf Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung von den Fachministerien bzw. den nachgeordneten Behörden für die Kap. 1255, 1261, 1262 und 1263 sowie für die Kap. 1401, 1421, 1431, 1432, 1465 Tit. 3—47, 680—685, 687—689, Kap. 1471, 1473, 1475, 1476, 1478 und 1481.
3. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden für das Rechnungsjahr 1956 wiederum die Zentralrechnungen der Landeshauptkasse und die Beiträge der Ministerien zur Landeshaushaltssrechnung nach den Mustern 21 und 22 RWB, die einen großen Teil des Textes und der Zahlen gemeinsam haben, in einer Ausfertigung von den beteiligten Stellen in Gemeinschaftsarbeit aufgestellt. Die Ministerien haben hierbei insbesondere die Spalten 1 (Kapitel), 2 (Titel), 3 (Zweckbestimmung) und 7 (Haushaltsbetrag) der Muster 21 und 22 RWB unter Verwendung eines Drückstücks des Landeshaushaltspans 1956 (Klebeverfahren) und zusätzlicher Eintragung der außerplanmäßigen Einnahme- und Ausgabettitel rechtzeitig vorzubereiten. Die Landeshauptkasse bleibt für die Richtigkeit der Zahlen in den übrigen Spalten — ohne 12 und 13 — verantwortlich.

Die Fachministerien prüfen die Übereinstimmung der ihnen von den unterstellten Dienststellen in den Beiträgen usw. — sieh Ziff. 1 — aufgegebenen Zahlen mit den Zahlen der Landeshauptkasse und klären sofort etwaige Abweichungen. Nach Vervollständigung der Eintragungen in den Spalten 12 und 13 durch die Fachministerien sind die Beiträge dem Finanzministerium zu übersenden.

4. Da der Landtag bescheinigte Vorlage der Landeshaushaltssrechnung fordert — vgl. Schreiben des Fin. Min. v. 3. Juli 1953 — I F Tgb.Nr. 4953/I 53 — bitte ich die Herren Minister, den Herrn Chef der Staatskanzlei, den Herrn Präsidenten des Landtags und den Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofs, mir die Beiträge und die Anlage I (Begründung) für ihre Einzelpläne — ordentlicher und außerordentlicher Haushalt — so früh wie möglich — unter Umständen auch in Teillabschnitten — für die Einzelpläne 01, 02, 03, 04, 07, 08, 12 und 13 spätestens zum **4. Juli 1957** und für die Einzelpläne 05, 06 und 10 spätestens zum **18. Juli 1957** **T.** zu übersenden. Vgl. hierzu mein Schreiben an die Ministerien usw. vom 31. März 1953 — I F Tgb.Nr. 2463/I 53 — Haushaltssausgabestelle, die nach § 7 (2) des Haushaltsgesetzes mit Zustimmung des Haushalt- und Finanzausschusses gebildet werden, sind, wenn die Zustimmung des Ausschusses bei Übersendung noch nicht vorliegen sollte, zunächst in Blei einzusetzen. Etwaige Änderungen werden von mir vorgenommen werden. Die Anlagen II bis VI und VIII zum Beitrag können **bis 15. 9. 1957** nachgeliefert werden.

(Kasse)

Muster 1
(zu IV. 2)

Nachweisung

über die Inanspruchnahme der aus Kap. 1481 Tit. 205 bewilligten Verstärkungsmittel für einmalige Bauausgaben
(Hierunter fallen nicht Mehrausgaben, die als Vorriffe aus der Bewilligung des nächsten Rechnungsjahres zu decken sind.)

Kap.	Tit.	Zweckbestimmung	Haushalts- betrag 1956 einschl. Vorjahres- rest	Ist- Ausgabe	Demnach über- planmäßige Auszgabe (Sp. 5—4)	Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgabe sind Verstärkungsmittel aus Kap. 1481 Tit. 205 bewilligt durch Erlaß des	vom
1	2	3	4	5	6	7a	7b

Die Richtigkeit bescheinigt:

(Unterschrift)

(Kasse)

Muster 2
(zu IV. 3)

Nachweisung
der im Rechnungsjahr 1956 aus Kapitel 1481 Titel 399
gedeckten und geleisteten Ausgaben

Lfd. Nr.	Ausgabezweck	Zugewiesene Haushaltssmittel		Istausgabe DM
		Erlaß d. Fin.-Min. vom	Betrag DM	
1	2	3a	3b	4

1.) Aus Kap. 1481 Titel 399 **gedeckte Ausgaben**

.....
.....
.....

2.) Bei Kap. 1481 Titel 399 **gebuchte Ausgaben**

.....
.....
.....

— MBl. NW. 1957 S. 605.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Vereinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.